Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der schweizerische Republikaner

no herausgegebens; no moles van une verbende de 1844 (1864)

Mitgliebern ber gefeggebenden Rathe der helvetrichen Republit.

Der Refeling über bem bergerlichen Nechtschung

. Die einer die French der Gerand der Geranden der Geranden der Geranden der Geranden der Geranden der Geranden des Gerand Band III. No. XLI. Luzern, 7. April 1799. (18. Germ. VII.)

Brafibent: Fornerob.

fion bemerkt ferner; 1) daß in Folge des Gefetes unduldlich ju fenn.

Gefezgebung.

bom 8ten dieses Monats die Sitzungen der Gesegeber niemals auf den Zeitpunkt des 12ten Aprils eingestellt seyn können; 2) daß ein anderes Gesez bestehe, wels ches dem Direktorium vorschreibt, jahrlich in dem Monat Mai den gesezgebenden Rathen für einen Mos nat lang zur Einsicht seine Rechnungen zu übergeben, Commiffion über den die Bacanggeit der Rathe betref welche fodann mabrend folder Zeitfrift untersucht wers

traces of the said th

ger und gandbauer, ber unter biefem an feinem Ort fand bertaget. ublichen Titel von ber Gemeinde ju ihrem Bermalter ernennt ward. Berthollet beffatigt diefe Erflarung. Duc glaubt, ein folcher Eitel follte bennoch durchans nicht mehr zugelaffen werben.

Revublikaner

Die ehrenvolle Meldung wird beschloffen.

Der Senat schließt feine Sizung, und nimmt zwei Beschluße an, von benen ber eine das Direktorium be: meindaut find, als Unleihen und gegen hinterlage juffolgendes : übernehmen; der zweite ladet das Direftorium nochmals bringend ein, die frenwillige Anwerbung der 18,000 Mann Hilfstruppen, durch alle nur mögliche Mittel sweckmäßig zu befordern; bevollmächtigt aber baffelbe bu untersuchen, welcher den erften Abschnitt des burs gu gleicher Zeit, wann die Umffande nicht mehr erlauben Berlichen Rechtegangs enthalt, bat fich in ihren Deie follten , Die Gache noch langer aufzuschieben, und alle nungen Dabin vereinigt , Die Annahme beffelben borgus sweckmäßige Mittel erschöpft senn sollten, die Unwerbung diefer 18,000 auf alle Gemeinden helvetiens nach Maafgabe ihrer Rraften ju vertheilen, und biefelben aufzufodern , ihr Contingent mit möglichfter Befchlens nigung gu ftellen.

Rach Wiedereröffnung der Gigung wird For nerod jum Prafident, Luthi bon Goloth. Muret und Caglioni ju Rebnern in der frangofifchen

(Abends 6 Uhr.)

In geschloßener Sigung wird ein Beschluß anges nommen , ber bas Direktorium bevollmächtigt, gegen fpezielle Berpfandung des Ertrages der zu verfaufenden Rationalguter, bes Zolles und des Weggeldes, nach einem vorgelegten Plane Gelb zu entlehnen, und die Bergegenden bisher geplagt murden. Darauf bin eingegangenen Berbindlichkeiten unter ber Berburgung und bem Schute ber Nation erflart.

Groffer Rath, 29. Mari. Prafident: Desloes.

Nach Wiedereröffnung der Sizung wird von Trosch b rtaget worden, ich begehre Die gleiche Berragung Falle gut, wenn ber Prafident Anzeige Davon erhielte, iber Diefes Begehren. Der Untrag wird angenommen.

Pandand fodert daß die wegen Richtbefoldung handen, versammeln lagen konnte. ber abwesenden Reprasentanten niedergesegte Commission in 4 Zagen ein Gutachten vorlege. Diefer Untrag wird diefer gewährt die vollfommenfte Frenheit, die Vorlas angenommen, und ftatt Trofch, der Commiffion Bours dung felbft in derfagen, oder aber felbe verfagen gu

geois beigeordnet.

Muret: Diefer Gouverneur ift ein einfacher Buriber gefezgebenden Rathe verwirft, fo wird ber Gegens

Die Berfammlung bildet fich neuerdings in ges

heime Gigung.

Senat, 29. Marg. Prafident : Fornerob.

Der Befchluß über ben burgerlichen Rechtsgang vollmachtigt, einige in Altdorf liegende Gelder, von wird dem fruhern Gutachten der Commiffion zufolge denen es unentschieden ift, ob fie Staats; oder Gerohne Diskussion angenommen. Das Gutachten mar

Burger Gefeggebert

Die Commiffion die fie ernannt haben ben Befchluf schlagen, nicht weil alle Glieder ber Commiffion die namlichen Begriffe über diefen Rechtegang haber, noch weil der Beschluß ohne alle Mangel, sondern weil alle Mitglieder von dem Begriff iberzeugt waren, daß wenn für ein Bolf, von welches jeher verschiedene Begens den bewohnte, und alfo gang verschiedene Sitten, Ges brauche und Gefete hatte, ein Gefegbuch und eine gleiche Prasident auf den 12. April, Sagli jum deutschen Prozessorm eingeführt werden muße, es nothwendig Gefretair, Schneider jum Saalinspektor, endlich seie, allen ortlichen Geist auf die Seite zu legen, und an einem Softem festzuhalten, welches von beiden aufferffen und italianischen Sprache auf den 12. April, ernannt. gleich entfernt, und also für alle Gegenden Belvetiens anwendbar fenn fonne; benn es ware unausführbar bie bewolferten und handelben Gegenden der Schweis den Bebrauchen der Bergbewohner unterwerfen gu wollen, wie es noch ungerechter fenn wurde, für Die an Einfachs beit gewohnten Alpenhirten, Die juridifchen Formen und Die Chicanen einzuführen, mit welchen einige Schweit

Die Glieder der Commiffion glaubten in dem gum Unterfuch borgelegten Befchlug mahrgenommen zu haben, daß alle diefe beide Fehler forgsam abgewichen feien, und haben fich also zur Annahme entschloßen. Ins zwischen bemerten sie über verschiedene Urtifel folgendes:

Art. I. Bei dem erften vermeinzen einige Glieder Die Versammlung bildet fich in geheimes Comite. Der Commission es ware nicht nothwendig daß der Pras fident die Borladung bewilligen mußte, aber ber legfte ein Brief verlesen, der für 14 Lag Urlaubs Berlan Artifel, welcher benen Parthenen auch ohne Borladung gerung begehrt. Efcher sagt: schon mehrere abnliche zu erscheinen erlaubt, hat diesen Einwurf gehoben; Begehren sind wegen ben gegenwartigen Zeitumffanden unterdeßen gebenkt die Commission, es ware im leztern damit er bas Gericht, wenn nicht andere Geschäfte vors

Art. 2. Der 2. Art. genehmigt die Commiffion; laffen. Ein Glied war der Meynung, der Prasident De ber Genat ben Beschluß wegen ber Bafangjeit felbft follte bie Borladung abfagen, aber ungeachtete daß er wit zu vielen Geschaften überhauft wurde, solanders als die Regeln überhaupt feftseben, fo muffen hatte folches noch die wichtige Unschiftlichkeit, daß wenn die folgenden Abschnitte auf eine deutliche Art diese fich einiger Streit über die Form der Vorladung ergeben Ausnahmen beffimmen. follte, fo wurde der Prafident feine eigene Arbeit zu vertheidigen fuchen, und deswegen feine Unpartheiliche das erleichtert er die Bekanntmachung. feit verlieren.

Art. 3. Gegen blefen Artifel erhob fich feine Gin: befunden.

wendung.

Urt. 4. Diefer Artifel wird gebilliget.

Art. 4. Auch Diefer Schien annehmbar, Die mes fentlichen Formen der Borladung find ausgefest, und

Des in demfelben.

flehen wenn er ihm bose vorfommt. Diese vorläufige dung kann zugestellt werden, so wird man nicht finden, Mittheilung wird viele Handel verschwinden machen, daß dieser Urt. Anlaas zur Verwerfung geben konne. wo es dem Bereinigung eifer des Friedendrichters nicht

hervorziehen, und alfo den handel verlangern fann; fon ihrer Manner vorgeladen werden follen. aber weil es auch Falle giebt, in welchen diefe neue hervorziehung nothwendig ift, so werden die folgenden

Abschnitte Diese Falle bestimmen.

an Tan ju geben.

Art. 12. Diefer Art. ward annehmbar befunden, heit des Richters zu überlaffen.

Art. 17. Diefer Urt. ift nach ber Regel, über

Art. 18. Die Commission hat diesen Art. richtig

Urt. 19. Es ift natürlich, daß die handel fo bon' einer Erbfolge herrühren, an dem Ort verhandelt wers

den, wo die Erbschaft gefallen ift.

Urt. 20 u. 21. Die Commission hat keine Gine es ift nichts überflüßiges noch in Berlegenheit führen wendung gegen den 20 u. 21 Art. gemacht. Es schies ne ihr daß die Vorladung, fo in die Fremde geschieht Art. 6. 7. 8. u. 9. führen in dem Rechtsgang durch die Poft nicht gang ficher fene, aber wenn man bes Die vorlaufige Mittheilung der Schriften ein. Diese trachtet, daß diese Uebersendung, die durch ben vors Mittheilung verhindert das in die gange giehn, Die gehenden Art. vorgeschriebenen Formalitäten nicht aufs Roften und die vielfaltigen Erscheinungen vor dem Ge bebt, sondern daß es noch eine Borforge mehr ift, richt; fie gewähret neben dem demjenigen, welchem ein wenn man endlich bedenft, daß der Fremde nicht anders Prozest angehangt wird, die Leichtigkeit, alfogleich die ins Land gerufen werden kann, als in dinglichen Sachen, Forderungen seines Gegners, wie auch die Mittel und das ist wegen gewissen Bestsungen die er in der Grunde auf die er sich stügt zu kennen, und so kann er Schweiz hat, und daß in diesem Fall der Fremde felbft über feinen handel ju Rath gehn, und davon ab jederzeit einen Sachwalter hat, welchem die Vorlas

Art. 22. Diefer Urt. ift eine Folge der borgehenden. gelungen seyn mag. Art. 23. Einige Mitglieder hatten gewünscht, Art. 10. Dieser ift gut, weil der Kläger nicht daß wegen mehrerer Bestimmtheit in diesem Art. gesouf eine unbeschrankte Art beständig wieder neue Titel sagt ware: 30 Daß die verehlichten Weiber in der Personner

Art. 24. Gut befunden. Urt. 25. Es ift unmögl Art. 25. Es ist unmöglich alle Falle zu bestims men, in welchen die Borladungsfrift abgefürzt wers Art. 11. Dieser Artifel scheint überflüßig, weil den soll, weil Gefahr im Berzug ist. Es ware der 27 Art. dem Antworter die Schuldigkeit auflegt, also nothwendig, um die Zwischenstreite, welche über auch seine Gegengrunde mitzutheilen, und seine Titel diesen Gegenstand zwischen denen Partheien ohne Uns terlaß entstehen mußten, zu verhaten, etwas der Weise

Art. 13. Dieser Art. ward annehmbar befanden. heit des Richters zu überlassen.
Art. 13. Dieser Artikel sinkt eine sehr einfache Form der Besanntmachung ein, wenn niemand zu diese beiden Art. dem Antworter zugestehen, hat mehr Dause, in welchem es bekannt gemacht werden sollte welches sehr selten der Fall sehn wird.
Art. 14. Diesen Art. glaubte man nothwendig, seiner Rage gebrauchen konnte; eine bestimmte Frist damit niemand die Unwissenheit der Borladung der klügen, und also einen Zwischensteit erwecken konne. Die in gewissen ausgerordentlichen Umständen nicht zu Tt. 15 u. 16. Diese Artikel stimmen mit der kreicheit des Bürzers überein, aber ausser nicht dem gewissen ausgen ausgerordentlichen Umständen nicht zu kreicheit des Bürzers überein, aber ausser hier den genz diesen der genz diesen, das eines noch zu dieser und jener Art zu rechnen, welche entz stehen wegen gleichsam Contractibus aur quasi delietis, were, man mußte also in die Lange ziehen, als eines wegen gleichsam Contractibus aur quasi delietis, wird, die Ferderung seines Gegners durch die Zeugsdieden Ante entstehen; die Eutschädigung wegen dem kriedensrichter zur Ausgleichung erschlichen Ante entstehen; die Eutschädigung wegen kriedensrichter zur Ausgleichung erschlichen Ante entstehen; die Eutschädigung wegen kriedenen, school in men geworden. Endlich in ausser bogtlichen Unte entstehen; die Entschädigung wegen er chienen, schon innen geworden. Endlich in ausser einem zugefügten Schaden an der Person oder an den ordentlichen Fällen, wo es dem Antworter unmöglich Gutern eines Bürgerd; aber weil diese Art. nichts ware, in der vorgeschriebenen Zeit sich die Mittel in

feiner Berantwortung zu verschaffen, tonnte bas Ges fepen mehr fotche Talle porhanden, wo eine Munizipas richt durch einen summarischen Spruch darüber ente scheiden, und eine Fristsverlangerung gemahren.

Urt. 28 u. 29 find eine Folge des vorher:

gebenden.

gogerungen abzuschneiden, so wie die Zwischenstreite, welche sehr oft die Rechtsläufe behindern. Es scheinet ingwischen, obschon die Einwendungen gegen den Richt einer Commission über ben das Weinausschenken betrefter (Exceptiones declinatoriæ) oder die Einwendungen den Rlager ohne anders abzuweisen (Exceptiones dilaforiæ) schon sogleich mit der Antwort eingegeben wers den mussen, daß doch im Grund, selbe bes sonders mussen beurtheilt werden. Aber dieses zu bes stimmen, wird die Sache eines andern Abschnitts senn. Art. 31. Die Bemerkungen über diesen Art. sind

icon beim erften borgefommen.

Die Commission findet im Ganzen genommen in dem Beschluß mehr Bortheilhaftes als Unthunliches, und rath deswegen einstimmig zur Annahme deffelben.

möglich war.

Dolder erklart, daß biefe unbezweifelt richtigen Schulden, laut der Erflarung des Ministere der Finangen meift bedurftige Sandwerter und Arbeiter betreffen -

und rath zur Annahme.

Mener v. Arb. folgt diefer Meinung. Mener v. Arau. verlangt Vertagung bis Morgen, um die man-gesnden Aktenstücke zu erhalten. Dieser Antrag wird angenommen.

Rubli im Ramen einer Commission berichtet, über den Beschluß, der die Bereinigung mehrerer So e

Die Commission rath gur Annahme.

angenommen.

Diese Trennung g richtete Borfiellungeschrift vor.

Bureau gelegt werde. Erauer erwiedert, bereits Ausschlieffungefpftem um fo viel gefahrlichere Grunds

litat in 2 Diffritte fallt; auch find die Bermaltungs: kammern nicht die Diftrittsftatthalter, Auffeber der Mi:= nizipalitäten. Genhard fpricht in gleichem Sinne. nden. Biefer Art, ift dahin gerichtet, die Ber: Brief des Diftriktestatthalters nicht gang ohne Gewicht ju fepn fcheint. — Der Befchluf wird angenommen.

Bertholet und Crauer berichten im Ramen

fenden Beschluß. Ihr Gutachten ist folgendes:

Bürger Reprasentanten!

Thre Commiffion hat es fich hauptfachlich anges legen fenn laffen, die gegenwartige R folution in the rem 3met und in ihren Grundfagen gu unterfis chen; allein, in diefen beiden Beziehurgen bat ffe Diefelbe undollfommen, ungerecht, und unfrer Constitution juwider gefunden; unftreitig foll der Befchluß bahin abzwecken, Die Sittlich feit gu vervolltommnen, und in diefer Ruffiche den Beins Reper v. Arb. zeigt im Ramen der über den verkauf im Kleinen einschränken. Indessen läßt er Beschluß verschiedene Bezahlungen von Schulden der alle iene Burger, Die vor dem 1. Jenner 1798 uneins einmaligen Berner Regierung betreffend, niedergesezien geschränkt Wein ausgeschenkt, dieses Recht geniessen. Commission an, daß ihr einige nothige Erläuterungen Daher erreicht der Beschluß nur sehr unvolksommen über jene Schuiden zur hand zu bringen, noch nicht seinen 3met, weil die Zahl der Weinschenken in vies moglich war. fchein haben wurde, als hatte ber Befeggeber die Bire schlimmerung und die Depravation des menschlichen Befchlechts nur in jenen Cantonen oder in jenen Ges meinden gu verhuten beabfichtiget, wo der Bebrauch und die Induffrie Diefen Sandelszweig noch nicht emporgebracht haben. - Ein weit schifflicheres Mittel, Die Sitten ju verbeffern, mare Diefes, daß bie Ger feggeber fich unberguglich mit guten Polizeigefegen bes Schäftigten, Die nicht nur ftreng gegen Unmaffigfeit und Ausschweifungen, sondern auch vorzüglich streng gegen diejenigen maren, Die Musgelaffenheit und Eruns mit der Pfarrei und Munizipalitat Rothenburg bewilligt. fenheit begunftigen. — Wenn alfo das Schaoliche Des uneingeschranften Rechts, Bein audzuwirthen, Ruepp spricht auch für Annahme. Erauer eine Foige der Bervielfaltigung der Meinschenken iff, verlangt sogleich Annahme des Beschlusses. Er wird welches nur durch schilliche Polizeigeses kann vermies eine Folge ber Bervielfaltigung ber Beinfchenfen iff, ben werben, warum follten wir nicht eine Mefolution Die gleiche Commission rath zur Annahme bes verwerfen, welche, ohne ihren Zwet zu erreichen, Die Sechlusses, ber ben in ben Distritten Gochdorf und individuelle Freiheit einschrantt, bas ungerechte Gn. berwerfen, welche, ohne ihren 3met ju erreichen, Die Gempach gelegenen fogenannten Berghofen bewilligt, ftem von Borgugen wieder aufftellt, Die Unterfcheis eine eigne Munizipalitat zu bilden. Sie legt zugleich dungen und Ungleichheiten beremiget, und den Lofalis pom Unterstatthaiter des Diffrifts Sochdorf, eine gegen faregeiff beigubehalten dienet. Endlich ftellt und Diefe Resolution ein tonstitutions widriges Gefeg bar, Crauer verlangt ungefaumte Unnahme auch Dic ba es das Weinschenken Denjenigen Gemeinden vers fes Befchinfes, megen ber naben Munigipalitatwahlen fagt, mo biefer handlungezweig noch nicht fatt ges Lang: wenn diese Berghofe in einem Diftrift la babt. Sie verlegt die individuelle und naturliche Freis gen, so wurde er gerne beifimmen; da aber dieses beit, die nur in den Fallen eines all gemeinen, nicht ift, fo werden nachtheilige Confifte erfolgen ; er nothwendigen Rationalvortheils barf befchrantt verlangt Darum Bertagung, und dag ber Bericht aufs verben. Hebrigens glaubt Die Commiffion, in Diefem

fabe zu erblicken weil man daffelbe unmerklich auf andere nenne, der alle abniichen Zusendungen übergeben wer Erwerbszweige, als Manufakturen u. f. w., anwens den, und die auch monatlich einen Bericht darüber den, und nach und nach die kaum durch die Constis abstatten soll.
eution zerkörten Vorrechte wieder einführen könnte. Schwaller möchte die Commission jeden Monat Aus allen diesen Gründen rath die Commission dem nur theilweise erneuern, damit die Arbeit derselben Genat einmuthig die Verwerfung des Beschlusses. ununterbrochen fortgehe; er verlangt, Lüchi soll seinen

fogleich berwerfen. Buthi v. Langn. will das Regle- Discuffion Darüber eroffnet werden tonne. ment beobachten, und den Beschiuf auf den Rangleitisch legen, weit fich den Berwerfungsgrunden der Com- irgendwo Ginheit nothwendig ift, so ift ce bei den Armission vielleicht noch andere hinzusügen laffen. Roch beiten über die Conflitution; er verlangt, daß die vorwill, um desto eher einen bessern Beschluß zu erhalten, bandene Commission neuerdings bestätigt werde. benselben sogleich verwerfen. Luthi v. Gol. ebenfalls; Mittelholzer unterflut Luthi v. Gol. Erauer bereits sind ungefahr aus den nämlichen Grunden zwei ebenfalls; er glaubt, es sep gut, wenn durch eine an-Beschluffe über diesen Gegenstand verworfen worden. Dere Commission auch andere Ideen ju Tag fommen. Laffech ere will beim Reglement bleiben. Erauer Lang: die bestehende Commission, die fich schon lange widerfest fich, ba gewiß tein Mitglied bes Senats einen mit der Sache beschaftigt hat, muß am fabigften gu folden gegen alle Menschenrechte, und gegen die Conftitu- Fortsetzung diefer Arbeit fenn.

tion laufenden Beschluß annehmen wird.

La fle chere tadelt den 1 s, der den Weinhandel hoben, vom Augendlik ihrer Berichterstattung an. im Groffen allen Bürgern ohne Unterschied er laubt; och waller: Bis der Senat über den waß wir erlauben können, sollen wir auch verbieten Vericht der Commission versügt hat, kann sie nicht als können: hier ist dieses nur nicht der Fall; die Abkassung versungsehoben augesehohen werden.

dient darum Tadel; er verwirft den Beschluf.

teigesez darüber erscheint, indem ohne dieß eine Reihe von thigen Zusammenhang am besten von ihr beurtheilt wer-Uebeln aus dem freien Weinschenken erfolgen mußte. Den konnen. Der Beschluß wird verworfen.

ju laffen, wird verlefen.

pung diefer Scheunen , ju feben , wie unter bem Dreis vorlangft über die Wahl der Commission beklagt hat , werkauft werden muffen. Ruepp verlangt eine Com- ftandig beifammen war. mission zur Untersuchung. Reding findet auch unbe- Berthollet will greiflich, wie man Scheunen auf ein Gebott von 2 — 300 Fr. verkaufen konne. Er verlangt ebenfalls die Commission.

Die Commission wird beschlossen, sie soll in 8 Zagen berichten, und besteht aus den Brn. Mener von werden.

Der B. Martin von Juerdon übersendet einen,

port gemacht, und eristirt nicht mehr; ba es aber febr Commission ein neues raisonnierendes Gutachten, bas wichtig ift, die Stimme bes Bolls über ben Bericht von bem ber fruhern Commission verschieden ware,

Schwaller unterflust bas Gutachten, und will Antrag schriftlich niederlegen, damit in zwei Tagen die

Laftechere widersest sich Luthis Untrag. Wann

Pfpffer ift ber namlichen Meinung; bie alte Luthi v. Langn. erklart, daß er keine Resolution Commission wird nur nach der Discussion ihres Berichts über diesen Gegenstand annehmen wird, bis das Poli- aufgehoben seyn; neue Vorschläge werden auch im no-

Luthi v. Gol. wiederholt feinen Antrag: Die ge-Der Beschluß, welcher bas Direktorium bevoll- genwartige Commission muffe fich sehr geschmeichelt machtigt, 4 Zehendscheunen zu handen des groffen Spi- fuhlen, daß man fie nun auf einmal permanent machen tals in Lugern durch offentliche Steigerung verlaufen will, mabrend man fie einft, noch ehe fie ihren Bericht erstattete, für aufgehoben ertlaren wollte. Gin Grund Laflechere glaubt, aus der beigelegten Scha- für die neue Commission liegt auch darin, daß man sich bei den gegenwärtigen Umftanden die Rationalguter die zu einer Zeit geschah, wo der Genat noch nicht volls

> Berthollet will weder eine neue Commission ernennen, noch die alte bestätigen, weil er feine Grunde Dafür fieht; follte Die neue Commission ein Bureau gum Empfang von Schriften und Bemerfungen fenn? Diefe tonnen immer an den Prafident des Genats eingefandt

Dolder will, daß die Tagesordnung über Luthis die Abanderungsvorschläge der Constitution betreffenden Unffaß. — Man verlangt Verweisung desselben an die Verlangt, daß ins Mehr gesest werde, ob der Senat seisionscommission der Constitution.

Luthi von Sol. Die Commission hat ihren Rap.

Würet stimmt Verthollet bei; wurde die neue port gemacht, und eristist nicht werden.

der Commission und ihre Vorschläge zu kennen, so vers vorlegen, so wurde mehr Verwirrung als Ordnung imge ich, daß der Senat jeden Monat eine Commission entstehen. Er verlangt Niederlegung der eingesandten von 7 Mitgliedern durch geheimes Stimmenmehr er- Schrift, und deren die weiter kommen konnten, auf

ben Rangleitifth in beiden Sprachen, bis ju Eroffnung ber Discussion.

Erauer will nim eine Commission, einzig jur rathung uber bas neue Eriminal: Sefegbuch fortgefest. Untersuchung beffen mas von allen diesen Borschlägen

am rathfamften fenn mochte.

Buthi v. Langn. ftimmt Bertholet und Muret bei. Ufteri glaubt, obgleich die Difcussion fich etwas verwickelt hat, werden wir und doch ohne Gulfe einer Commiffion herausfinden tonnen. Es ift um 2 Dinge an thun : einerseits fragt fiche ob die Revisionscommission der Constitution als aufgelost anzusehen ist oder nicht; Recht hat, ihn zu toblen, wird det, so erhalten die anderseits ob man nach Luthis v. Sol. Vorschlag eine übrigen Glieder der Gesellschaft das Recht, statt des ubrigen Glieder der Gesellschaft das Recht, statt des In Rutsicht auf die erse Frage, ist er überzeugt, daß schaft besitzt ihre Rechte aus der Uebertragung der die Commission nicht als aufgelost kann angesehen Rechte aller Mitglieder über die andern, nicht aber werden; sie hat zwar ihren Bericht erstattet, aber die über sich selbst: folglich hat die Gesellschaft deswegen Besteht die Commission; der grosse Rath befolgt die dete das Recht hatte, seinen Morder zu todeen. Als gleiche Regel hierüber; er verweist mahrend der Dist lein, die Todesstrafe ist von der Art, das sie nur euffion eines Commissionalvorschlags, baufig benfelben felten, und bauptfachlich nur bei Mordern und Bas sang ober theilweise an feine Commission jurit; bae werden ohne Zweifel auch wir thun, und es fcheint feimmt er jum Gutachten. nothwendig, daß eine bestehende Commission bis gu Beendigung unfrer Arbeit vorhanden fen, Die alle Busufweifungen und Arbeiten, Die ihr aufgetragen mer-Den konnen, im Zusammenhang bearbeite. Dieses hinnicht erneuert werden tonne; er ftimmt hiergu und vereinigt fich in diefer Rufficht mit Luthis Meinung. Die neue Commission foll alebann ben Auftrag erhalten, bei Eroffnung der Difcufton einen hifforischen Bericht über alle auf ten Gegenstand Bezug habenden eingefandten Schriften und Bemerkungen zu machen.

Mener v. Atran will die beffebende Commiffion

Deibehalten.

ihres Auftrage verfügt hat.

beivetischen Miliz einladet.

Groffer Rath, 30. Mari. Prasident Desloes.

Cangleitisch gelegt wird.

Die Bersammlung bildet fich in geheimes Comite. Rach Biebereröffnung ber Gigung wird Die Bes

Cartier findet, Efcher habe freilich mit peripae tetischen Grunden fich wider die Tobesftrafe aufges lebnt , und unftreitig habe ber Menfch nicht bas Recht, uber fein eigen Leben ju berfugen; allein, eben fo unftreitig ift es, daß ber Meufch in den Fall tommen fann, bas Recht bes lebens ju berlieren; benn ein Morder verliert biefes Recht, weil der Andere bas Gemordeten, ben Morder ju tobten; benn die Gefelb Difcuffion deffelben fieht noch bevor ; bis diefe gu Ende ift, bas Recht, ben Morder ju todten, weil der Gemor: terlands Berrathern gebraucht werden muß.

> Brone erflart fich wider den Gelbfimord; allein, er glaubt, baß, deffen ungeachtet, die Gefellichaft bas Recht des Todes über ihre Mitglieder habe, und bag bas Blutvergieffen , felten aber zweimaffig anger mandt, bem Staat vielleicht viel Blut erfparen fann: es ift baber übertriebene Denschlichkeit, feine Todes Urtheile jugeben ju wollen. In Rudficht ber Bers bannung ift er Efchere Meinung; bod), da wir fatt ber, im frangofischen Eriminal Cober enthaltenen Strat. fe der Deportation, etwas anders hinfeten muffen, und das gange Gefeguch nur proviforifch ift, fo fimmt er jur unbedingten Unnahme bes Gutachtene.

ibehalten. Simmermann dentt, es mare noch viel far Schwaller beruft fich auf f 70 der Constitution und wider die Todesftrafe ju fprechen, ohne die Frage ber deutlich sagt, daß die Commissionen nur dann gang zu beantworten: allein, hiervon ift jest nicht die aufgelost find, wann der Rath über den Gegenstand Rede, fondern wir sind jest im Fall, mit Dringlich: feit ein Eriminal Gefegbuch angunchmen, welches auf Der Senat erklart, daß er die Revisionscommiffion feben Fall beffer fenn wird, als gar feines zu baben, nicht für aufgeloet anfieht. — Unter groffer Unordnung benn ein gang neues zu verfertigen, mare eine Arbeit über bas Abstimmen ber weiter gemachten Antrage von einem gangen Jahr für eine Commiffion, und im uber Erneuerung und Beauftragung diefer Commission Diefer Rufficht alfo munscht er, daß ohne weitlaufige - erklart ber Prafident die Sigung für geschloffen, und Berathung Das Gutachten augenommen werde. Da Der Senat nimmt einen Beschluß an, der das Direkto- nun diefis Gefezbuch blos provisorisch senn foll, fo rium ju Beschleimigung ber Organisation Der gesamten fann auch Dann mit ber Zeit Die Berbannungeftrafe, Die nur auf Bieberholung ber Becbrechen gelegt ift, abgeandert werden.

Underwerth bemerkt, daß, wann wir nicht Diefes vorgefchlagene Gefegbuch annehmen, wir noch Browe legt ein Gutachten über die Saufirer zubehalten. Ueberdem aber besteht einer der End bor, welches auf Underwerthe Untrag auf Den zwecke ber Strafen in ber Burutfchreckung bor funftie gen Berbrechen, und ju diefem 3met find hauptfach.

lich Todesstrafen gut; zu bem ift zu bemerken, baß in gebraucht werden kann. — Huch ift man uneins iber ben man die Berbrecher, um berbaltnifmaffige Strafen gulfein ander Pringip gur Richtschnur bienen, als das der bewirken, in fo scheusliche Kerker verlegte, daß fie, Gleichheit — aber, verftehn Gie mich, nicht nur der ohne ein zwefmaffiges Beispiel bem Bolt zu geben, Gleichheit in unferm Freiheitsfiftem, fondern der Gleiche in benfelben verzweifelten. In Rufficht der Berbani beit auf der Baagschale der Gerechtigfeit, welche nung folgt er Sefretans Grunden, und wunscht also jedes Berbrechen das man einem Burger anthut, als

der Berbrecher ein Feind der burgerlichen Gefellschaft, und als solcher darf er nach dem Kriegsrecht getodtet der ohne Gnade verlieren muß. Ja der Mörder muß werden. Dagegen sollen die Todesstrafen nicht zu sehr sterben; der Tod ist hier der einzige Ausgleicher vor der berdielfältigt werden, und dieses ist in diesem Gesetzewigen Gerechtigkeit, und zu ihrer Befriedigung giebt's buch hinlanglich beobachtet; übrigens ist er Secretans durchaus kein anderes Surrogat.
Meinung, und stimmt also für die unbedingte Annab me des Gutachtens.

Guter. Da Ihnen B. Reprafentanten, Die Coms mission am Ende doch nichts anders als den französischn Se versteht sich aber von selbst, daß ich darunter keinen Toder bringt, so hatte ich frenlich gewünscht, Sie wür; darbarischen, mit glühenden Zangen herausgezwikten, den diesen schonen Eoder schon vor einem Jahr angez geräderten Tod verstehe, aus welchem mehr die Rache nommen haben; mancher Bösewicht wäre dann richtiger als das Recht hervorblikt. Ich gehe noch weiter, und gestraft worden, und wir selbst wären in eigenen Arz behaupte mit dem großen Kant bag, wenn selbst die beiten weiter vorgerüst. Ich würde bei einer Diskusz beingerliche Gesellschaft sich einstimmig auslösen würde, son gewiß manche Sinwendung gemacht haben, die der Jurist nicht gemacht hat, da man aber blos den Gegen, hingerichtet werden, damit jedem das wiedersahre, was kand der Todesstrafe herausgehoben hat. so will ich seine Todess werth sind, und die Ausschaft aus stand der Todesstrase herausgehoben hat, so will ich seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf mich auch einzig darauf einschränken, und sie aus einem dem Volk haste, das auf diese Bestrasung nicht ges doppelten Sesichtspunkt — in wie weit sie rechtmässig drungen hat.". So spricht das reine Recht. und zwelmässig sen — untersuchen. Vor allem aus ist Aber nun muß ich dieses noch beweisen, denn das wohl jeder von uns überzeugt, daß jede Strase dem würde unserm Escher noch lange nicht genügen, desex Werkrachen analag und hamme son wisse aber ihrer ander Densche Berbrechen analog und human senn muße, aber über gartes Berg, verführt durch die überspannte Mensche ben Zweck der Strafe scheint man nicht einig zu senn, lichkeit eines Beccaria, oder durch die das reine Reche und doch kommt es darauf sehr viel an, wenn man überspringenden Sate, welche jungst noch Voß in seinem den B. Escher, den bisdahin noch keiner aus reinen vortreslichen Handbuch der Staatswisenschaft außerte, Bernunftsgründen widerlegt hat, widerlegen will; ihn um das reine Recht betrogen hat. — Er gründet darum hat auch Escher mit Recht bei allen bisherigen seine Behauptung der Unrechtmassigkeit aller Todessfras Widerlegungen den Kopf geschüttelt. Man sieht die seine Beccaria, auf folgenden Saz: "Die Strafe gewöhnlich als ein Mittel an, durch welches Todessfrase konne im bürgerlichen Urvertrag nicht ents Strafe gewöhnlich als ein Mittel an, durch welches man eine fernere Uebertretung des Gesetzes verhüten, water etwas Gutes siften will, entweder für den Verscher oder etwas Gutes siften will, entweder für den Verscher oder für den Staat; allein das ist sie nicht allein, und ist es uns wohl garnicht, wenn man (was doch Escher gern sieht) nach reinen Vernunftsgrundsätzen dieser Saz ist eben so falsch, als er blendend ist. — verfahren will, denn diese lehren "daß die Strafe nur deswegen gegen den Verbrecher soll beschlossen werz den, weil er ein Verbrechen begangen hat." Das ist ganz richtig, da der Mensch als Mensch nicht unter die Gegenstande des dringlichen Rechts herabgewürdigt wollen. Jeder gesteht stillschweigend im Urvertrag, das werden, nicht blos als Mittel six irgend einen Zweck er sich allen Gesetzen unterwerse, also auch den Strafe

Staaten, wo man die Todesstrafe abschaffen wollte, Grad jeder Strafe, und doch kann und soll demfelben unbedingte Annahme diefes gangen Gesetbuches. ein Berbrechen gegen die gange Gesellschaft ansieht, ja Gapani benft, jeder habe boch wenigstens bas sogar als ein Berbrechen gegen ben Berbrecher selbst Recht, um fein Leben gu fchuten, daffelbe in Gefahr ansehen muß, wenn man nicht aus dem reinen Staats, zu seinen, und also habe auch der Burger das Necht, zirkel heraustreten will — so daß man nach diesem Prins um sein Leben und seine Freiheit zu schützen, sich unz zip behaupten darf, "wer einen andern bestiehlt, bes ter Gesetz zu begeben, die ihm vielleicht das Leben stiehlt sich selches die Proportion der Strafen nach dem innern zu werden, giebt der Burger zu, sein eigen Leben zu Gehalt der Bosartigkeit des Verbrechers, nach seiner verlieren, wann er felbst Morder wurde. Ueberdem ift Empfindungsart richtig bestimmt, und nach ihm allein fann man dem Dieb bas leben retten, welches ber Mote

Gleichartigfeit zwischen einem noch so muhseligen, noch fo abgezehrten Leben eines Gefangenen und dem Tode. gesehen, die von selbst sich verstehen, sobald es Ver reich hatte die Todesstrafe blos wegen seinen aussern brecher giebt. Aber was ich wohl zu merken bitte, der Verhaltniffen einstweilen noch beibehalten, wann es Mann, der als Gesezgeber die Strafgesetz giebt, kann siege, so siege es auch für uns, und wenn es verlies nicht dieselbe Person senn, welche als Verbrecher frast ren sollte, so konnte die Todesstrafe kein Rettungs, der selben bestraft wird, weil er als solcher keine Stimme mittel für uns sonn. Allein, B. A., hier müssen und haben konnte, und weil die reine gesezgebende Ver, teine Beispiele versühren, sonst würde ich antworten, nunft das Strafgesetz dickirt. Ohne mich weiter für daß der Raifer Joseph, der die Todesstrafe auch diese Rechtmassisser einzulaßen, nehme ich dreist mit abgeschaft hatte, gezwungen war, zur Rettung der Kant an, der Hauptpunft des Irrthums dieses Trug, Sicherheit sie wieder einzusühren — wir müssen uns schlusses bestehe darian: daß man das eigene Urtheil des einzig an die reinen Grundsätz der Vernunft und der Rerbrechers, das keben persieren zu nursen, für einen ewigen Gerechtiaseit halten, nach denen der Motze B. Efcher, der unter Ihnen einzig zweifelt, zu über bem gefchebe, mas feine Thaten werth find, zeugen, ohne noch meine Zufincht zu dem glanzenden und feine Blutfchuld auf dem Bolt hafte. Epruch des Montesquieu nehmen zu mußen, welcher fagt, " daß Die Todesftrafe gu Gunffen des Morders buch wird ohne Abanderung und ohne weitere Beragemacht fen, indem das gleiche Gefet, welches ihn thung angenommen. jest verdamme, ihm fein Leben schon lange geschütt habe. "

Beccaria bat auch da wieder, fo wie Bog, den werden angenommen. falfchen Grundfag aufgestellt, daß nicht die Intensi. Da ber Genat neuerdings ben Beschluß wegen tat, Die Starfe ber Strafen, sondern ihre Dauer ben Wirthshausern und Schenken verwirft, so bezeugt wirte; daß fie nicht objectiv, sondern subjectiv eine Gusfig, daß er überzeugt ift, bag ber Cenat recht groffere Witfamteit auffere, indem man von allen bate, und daß es witer Die Confitution mare, um übrigen Strafen viel farfere Borffellungen babe; ju einiger Gemeinden willen viele taufend Burger eingus dem giengen ja die Schrecken des Todes, wie jeder schranken, er wunscht daher entweder Anerkennung alle guffarke Eindruf, bald vorüber ze. ic. Dies kircitet gemeiner Freiheit, oder Berweisung an die Commission alle Psychologie und alle Erjahrung die jeder sion. Bourgeois bezeugt, daß nicht pur einige Gesteil dem Andle einer Hinrichtung gemacht hat. Die meinden, sondern der grosse Lheil von Fryburg und Berstellung davon ist gewis starter, und dauert langer, als die von einem Gefangenen, den man oben drein Bourgeois bei, und glaubt, neun Zehentheile von man ihn auch am Rairen erdist, dei den wenigsten Melchen so sehr die Joee des Clents erweit, daß sie im geringsten nur mit der Jdee des Todes zu ver gleichen ware. Urbrigens, wenn es von der Starte gleichen ware. Urbrigens, wenn es von der Starte der Strafe die R de ist, glaube ich, daß ein hartes, teil diese den Einsch dieser Canton doch wahrlich der Strafe die R de ist, glaube ich, daß ein hartes, teilichkeit und Patriotismus besigt. Secretan sort derne ist, als der Sod, was meine Geaner aar nicht angenommen wird. febenslängliches Gefanguiß am Ende noch viel grau bert bestimmt Verweisung an die Comm stion, welche samer ist, als der Tod, was meine Segner gar nicht demerfen wollen. Der Mensch ist dabei moralisch, angenommen wird.

Linder werth legt eine verbesserte Abfassung eis niger Abschnicte des Friedensrichter. Beschlusses vor, das keben gar keinen Werth mehr hat, gänzlich bes welche ohne Einwendungen angenommen wird.

Linder Abschnicte des Friedensrichter Beschlusses vor, niger Abschnicte des Friedensrichter Beschlusses vor, welche ohne Einwendungen angenommen wird.

Steine gger legt ein Gutachten vor über die bei rechtlich tod zu senn, wenn er ein Mörder Wenston der Bürgerin Meher, geborne zur Gissen, wäce, oder ein großer Staatsverbrecher, Austänzer in Luzern, welches für 6 Tage auf den Ranzseitisch z., sür welche Berbrechen ich einzig den Tod be timme. — Endlich hat noch Escher gesagt: Frank.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzuns.

Berbrechers, das leben verlieren zu mußen, für einen ewigen Gerechtigfeit halten, nach denen der Morz Beschluß des Willens ansicht, es sich selbst zu nehmen, der, weil er das physische Leben, und der grosse und so sich die Rechtsvollziehung mit der Rechtsbeur: Staatsverbrecher, weil er die Ruhe, das Glut theilung in einer und derfelben Perfon vereinigt vor; der burgerlichen Gefellschaft mordet, fferben muß. Ja, fellt. Diefes tann aber nach dem reinen Recht unmöge ba ift bor Gott feine Gnade, diefe Morder muffen lich fenn, und ich hoffe genug gesagt zu haben, nm den fterben, damit, wie ich schon oben gesagt habe, jes

Das Gutadben über bas gange Eriminal: Befets

Gecretan findet, man habe nun fefr weislich ben frangofifchen Eriminal Cober angenommen , et Bas die Zwefmaffigfeit der Codesstrafe betrifft, wunscht, daß man nun mit einer zwefmaffigen Ginleitung, fo will ich mich nicht lange bei bem Beweiß berfelben Die Deinglichkeit, ein folches Gefegbuch anzuneb. aufhalten, da fcon mehrere Mitglieder dafür gefprog men barthue, benfelben bem Genat jufende. Gapani chen haben Doch fen es mir erlaubt noch einige Bez folgt, und fordert, daß Gecretan mit der Abfaffung merkungen zu machen. Diese Anerige

The Table of the same

Der schweizerische Republikaner

gen' Ber publik bekanrt gemacht, und vor en nado gogen berausgegeben ge, und bar einer aufgegeben ge, und bar einer angefchlagen merben.

Der Die erflort, Die feanficht paft und fin er nochte geben in odlig ben beloeischen beide in beloeischen beide in der beide in beide beide in geoffe

Ditgliebern ber gefergebenden Rathe ber helvetifden Republit.

Band III.

Luzern, den 10. April 1799. (16. Germ. VII.)

deft diesenigen Schreibern morn Kanifeien, welcht aus

Ausnahmen jeder Dienzi füer Nateriand beigefüge. sas gunduscum Gefezgebung. sola 4 sick

feliali friedecialisticate and a com Reiedense Straffen beskinner inacoen. Der 5 wird

Senat, 30. Marg.

Prafident: Fornerod. Das Dire

above her Walls Mener b. Arb. berichtet im Namen einer Com: Tode geftraft werden. mission über den Beschluß der die Bezahlung verschie: 2) Jeder helvetische Bürger oder jeder in helves tener Civilschulden der ehmaligen Berner Regierung tien sich aufhaltende Fremde, der sich durch Worte und dazu die Realisation einiger Schuldtitel verordnet.

Dolder verlangt Verlesung des Gesetzes vom des Vaterlands abzuhalten trachten würde, oder welz 23 April 1798, welches die Bezahlung der rechtmässischer vorschlagen würde, sich einer fremden Macht zu gen Schulden der ehmaligen Regierungen verordnet.

— Das Gesetz wird verlesen. Dolder rath nun zur 3) Veide obige Verbrechen sollen als militärische ungesaumten Annahme des Beschlusses, der sich auf Verbrechen angesehen und durch die Kriegsgerichte bieses Gesez gründet; er bemerkt übrigens daß zusolge beurtheilt werden.

deffelben die Berwaltungskammern schon langst das
Berzeichnis alles Eigenthums sowohl als der Schulztien befannt gemacht und wo es nothig ist, angeschladen der alten Regierungen hätten einsenden und das gen werden. Direktorium fie bem groffen Rath mittheilen follen, was bisdahin nicht geschehen ift.

Muret hat in dem Bericht bemerkt, daß ein Theil diefer Schulden in Penfionenzahlungen besteht; diese mussen erst untersucht werden; er stimmt zur Vers machen und anzuschlagen verorduet. Bersaumniß der von den Berwaltungsfammern über

die Nationalguter verlangten Berzeichniffe. Laflech ere verlangt auch Riederlegung bes Berichts für 3 Tage auf den Kanzleitisch. — Dieser Am

trag wird angenommen.

Der Genat schließt feine Sitzung und nimmt brei Befchluffe an, von denen der erfte das Bollziehungd Direktorium einladet, 1500 Mann Truppen fo viel Direktorium einladet, 1500 Mann Truppen iv viel In geheimer Sitzung werden zwei Beschlusse ans möglich aus allen Kantonen nach Verhältniß ihrer genommen. Der erste ist folgenden Inhalts: Bevolferung genommen, ungefaumt nach Lugern fom men zu laffen; - in Erwägung, daß die Confitution ver Bewegungen, Auffehnungen und Emporungen fol fodert, daß die bochften Gemalten in dem Sauptort len mit dem Lode bestraft merben. der Republik eine hinlangliche Wache halten.

iu eroffnen.

Der 3te ift folgender: natrage bed dem darand

1) Jeder helvetische Burger, welcher laut dem Militargefez vom 13 December 1798 verweigern wur: be, mit bem Elitenforpe ju marschiren, wann er bon der Regierung dagu aufgeboten wird, foll mit dem

ober handlungen gegen die Maagregeln, welche die Die Commission sieht die zu bezahlenden Anfoderun. Regierung zur Bertheidigung des Baterlands beschliese gen, deren Verzeichnis sie vorlegt, für gegründet an, sen wird, aussehnen oder andere von ihrem Gehorsam und rath also zur Annahme des Beschlusses. gegen die Gesetze und ihre Pflicht der Vertheidigung gegen die Gesete und ihre Pflicht der Bertheidigung des Baterlands abzuhalten trachten wurde, oder wele

Rach Wiedereröffnung der Sigung wird der Bei schluß verlesen und angenommen, der das Geset ges gen diejenigen, so die Flucht öffreichischer Kriegsges fangener begunstigen wurden, zu drucken, bekannt zu

figer, weil ein Kloger feicht wegen Kraufheit oder an-dern fluküllen abgehalten werven folinte vor Gericht dern Huchilen Um 31. Mary mar im gr. Rath feine Gigung. auf stumer abgureiten. Secresag verrett, daß der 37. vind 38. H die nöckhaten Nasknahmen zur Brendigung

dag mind Senat, 31. Marz. in marzin Drafident: Fornerod. 30 mailles

einen Antrag

Die Urheber und Mittvirker gegenrevolutionais

2) Dergleichen Berbrecher werden durch Kriegs: Der ate bevollmachtigt bas Direftorium, eine gerichte auf die nemliche Urt wie Die in dem 5 2 Des freiwillige Kriegssteuer nach einem beigelegten Plane Sefetes bom heutigen Tag benannten Berbrechen ges richtet.

3) Diefes Gefes foll fogleich gebruft, in ber gan Secretan bemerft, baff bie Cache wegen einer Richts

Der 2te erflart, Die franfischen Disciplingefete follen einsweilen allen helvetischen Kriegegerichten gur

Richtschnur dienen.

Groffer Rath, I. April.

Prafident: Desloes.

Die Versammlung bildet fich in geheimes Comite. genommen. Rach Wiedereröffnung der Sigung fodert Fiers, baf diejenigen Schreibern in den Kangleien, welche aus Musnahmen jeder Dienft furs Baterland beigefügt. Patriotismus das Vaterland vertheidigen wollen, ihre Stellen wieder nach dem Rrieg, gefeslich zugefichert werden. Gpengler wunscht noch mehr Begunftigung beig-fügen und fodert Berweisung an eine Commission. Erlacher folgt. Fierg beharret. Der Gegenftand

wird an eine Commiffion gewiesen. Der Weibel Meiri winnscht Urlaub zu erhalten, um unter ben muthigen Gohnen des Baterlandes, Diefes vertheidigen gu tonnen. Erlach er giebt dem B. Meiri beflatfcht. Ruce Danft bem himmel fur Diefe Giege bas beste Zeugniß, winfcht aber, daß berfelbe noch unfrer Freunde und Erretter, und benlt, wir follen etwas guwarte, um ibm eine feiner Talenten wurdige Stelle ju verschaffen. By der folgt, und winfcht Berftarfungsfoderungen begleitet maren; baber bofft gu biefem End bin, Diefes Begehren dem Direftorium er, daß wir nicht neuerdings einfchlummern , fondern guguweisen. Cartier folgt Erlachern, wunscht aber, Daß Die Entsprechung Diefes Begehrens nicht weiter Utermanns Antrag wird Diefe Botbichaft bem Gee vertaget werde, weil die für Meiri zu erhaltende Ctelle nat jugefandt. Den groffen Rath nichts angehe. Dem Begehren wird entsprochen.

Auf Bimmermanns Untrag erhalt der frankische B. General hardi, die Ehre der Gigung; und auf Gyfendorfere Untrag den Bruderfuß, unter lautem Beifallgeflatsch, und Ruf: Es leben die beiden Res

publifen!

Die Berathung über bas Gutachten bes burger:

lichen Rechtegangs wird fortgefest.

Dern Unfallen abgehalten werden fonnte vor Gericht Bertauf mehrerer Rationalguter begehrt; ju erscheinen, und es alfo ungerecht mare, ihn besmegen auf immer abzuweifen. Geeretan bemerft, daß ber Damen, noch die Lage ber Guter von Orten und Menifen, 37. und 38. I bie nothigen Ausnahmen zur Beruhigung welche zum Kloster Frauenthal gehoren, und eben fo für Fierz enthalten. Euftor findet bas Wortlein und wenig berjenigen des Klosters Seedorf, in der Bothschaft zwischen der Klage und den Kossen sen überflüßig und bestimmt angegeben senen, ohne deren Kenninis eine mache den 5 undeutlich. Fierz zieht seinen Antrag Bewilligung zum Verkauf nicht ertheilet werden kann. zurüf. Secretan bemertt, daß die deutsche Ueber. In Erwagung, daß es die namliche Beschaffenheit erfest werden follen. Diefer Untrag gu Abfaffungeber: Dem gum Benediftiner: Rloffer bon Bellingona gehoris beffering wird angenommen.

5 32. wird ohne Ginwendung angenommen.

9 33. Pellegrini findet diefen f nicht annehms partheidigen ober aber verlaffen und aufgeben fann. von Soly, naberer Erlauterung bedürfe, ob nicht bag

gen Republit befannt gemacht, und wo es nothig ift, erscheinung noch nicht aufgegeben ift, und daß einer angeschlagen werden. Der bem Gebot eines Richters nicht Genige leiftet, geftraft werden foll ; judem fen der S aus bem rantifchen Gefezbuch hergenommen , welches immer eine groffe Empfehlung fenn foll. Cuftor ftimmt jur Beibehals tung, weil felbft für Richterscheinung vor dem Friedens, richter folche Strafen beffimmt wurden. Der 5 wird beibehalten.

Die 3 folgenden SS werden ohne Ginwendung ans

\$ 37. Auf Gyfendorfere Antrag wird biefen

Die 4 folgenden ss werden ohne Ginwendung ane

genommen.

Auf Secretans Antrag wird Diefer Abschnitt

abgesondert dem Senat zugewiesen. Das Direktorium zeigt die Wegnahme der Passe von Finstermunz und Glurs im Tyrol, und die Ges fangennehmung von 7000 Deftreichern und Megnahme von 25 Ranonen, an. Diefe Nachricht wird lebhaft an Sanibals Giegesnachrichten benfen, Die immer mit Die Militarorganisation beschleunigen werden. Auf

Underwerth legt folgendes Gutachten vor:

Burger Reprafentanten! Das Bollgiehungebireftos rium hat in der Bothschaft vom 5. Marg 1799. Die gefeggebenben Rathe eingeladen den Berfauf mehreret Rationalguteren zu bewilligen, worüber die von dem groffen Rath ernennte Commiffion folgenden Gefehes: beschluß vorzutragen die Ehre bat :

Un den Genat.

11. Abich nitt. § 31. Fierz findet diesen S zu Auf die Bothschaft des Bollziehungsdireftorium bart, weil ein Rlager leicht wegen Krankheit oder an vom 5. Marz, worinn daffelbe die Bollmacht zu dem

In Erwägung, daß weder die Groffe noch der

In Erwagung, daß es die namliche Beschaffenheit fegung unrichtig ift, weil dem Angeflagten die Rosten mit Denen Stuflein Wiefenland im Ranton Lauis und gen Domaine, fo wie auch mit bem Garten ju Rickens

bach im Ranton Thurgau habe.

In Erwägung , daß es wegen bem ju Rreuglingen lich , weil der Ausbleibende nach Belieben fein Recht gelegnen gerfallnen fleinen Schlof und einem alten Sous

binter ber Gemeinde Bafwil nur eine Duble existice,

wendig fen.

13. Mary 1799. dem Bollziehungedirektorium fcon der Berfauf von Rationalguteren für eine gewiffe Summe bewilliget worden, unter welchen aber die von geiftli chem Stiftgut herruhrende Rationalguter nicht verstanden nige Wistunft gefodert werde, damit Die Commiffion fenn konnen, weil ber Ertrag von geiflichen Gutern nach Vorschrift des 9. 5 des Gefetes vom 17. Gept 1798. verwendet werden muß. hat der groffe Rath nach erklarter Deinglichkeit bei fcbloffen :

1. Das Bollgiehungebireftorium ift eingeladen, aber folgende in der Bothichaft vom 5. Mar; 1799. gu ertheilen;

a. Die Guter bon Orten und Meniten, Die gu ben Klofteen Frauenthal und Seedorf gehören.

Die Stutlein Wiefenland im Ranton Lauts.

borende Domaine.

. Die zwei Dubien binter der Gemeinde Bagwil.

2. Das Bollgiehungebirektorium ift bevollmachtigt bon den übrigen in der gemeldten Sothschaft ange: geigten Gutern, Diejenigen, welche geifflichen Stiftungen jugehörten, auf öffentlicher Steigerung an den Meifts bietenden nach vorhergegangner vierwochentlichen Rund: machung zu vertaufen, und den Ertrag nach Inhalt bes 9. 5 des Gejețes vom 17. Sept. 1798. ju ver: wenden.

ben überlaffen wird, benennt find; er fodert alfo Rut, nehm fenn. weisung des Gutachtens an die Commission. Anders werth bemerkt, daß die Commission diese Güter nicht binennen fonnte, weil fie nicht bestimmt weiß, welche Diefer Guter Rlofterguter find, da biefelben aber in Der Bothschaft des Direftoriums die Diefe Commiffon

felbe in Guteren dieses Klosters gelegen sen, welche veranlaßte, bezeichnet sind, so sobert er Berlesung bers durch dessen Berkauf am Werth sehr verlieren wurden; selben. Escher beharret auf seinem Antrag, weil ob nicht eben diese Gebaude ganz nahe an diesem jeder Beschluß deutlich und bestimmt senn soll, und Kloster sich befinden, und zu kunftigen Nationalinstischen Ausschlaßten und die Commission sich nicht sehr grundstuten, wozu dieses Kloster ausserst vortheilhaft gelegen liche Ausstunft über diese Gegenstände verschaft hat, scheint, nothwendig senn durften. In Erwagung , daß nach zuberläßigen Berichten Guter Rlofterguter find. Gecretan bittet , bag man nun in Diefem Augenblif feine Schwierigfeiten in ben in der Bothschaft aber zwei zum Bertauf vorgeschlagen Weg lege, um fich durch folche Bertaufe Geld zu vers werden, und alfo auch darüber naberer Bericht noth: fchaffen, und bas Direttorium in den Stand ju fegen, Die Republik zu erhalten ; er ftimmt jum Gutachten In Erwägung endlich, daß durch das Gefes vom von dem er gewünscht hatte, daß es alle diese Berkaufe. Marz 1799. dem Bollziehungsdirektorium schon der unbeschrankt genehmigen mochte. Das Gutachten wird

unverå dert angenommen.

Secretan begehrt, baf vom Direttorium Schleumorgens ein Gutachten auch über Diefe Bertaufe abftatten fonne. Anderwerth bementt, bag diefes unbringend ift, weil biefe Guter verfieigert werben follen. Eccretan begreift nicht wie noch von folchen befonbern Gutachten über Rationalguterverkauf Die Rede fenn kann, ba das Direktorium bevollmachtigt worden angeführten Grundflucte und Guter nabere Austunft ift, fur 2 Millionen Rationalguter zu vertaufen. Efcher fodert über Secretans Antrag die Tagesordnung, und bemerkt demfelben, daß nun zweierlei Arten von Bertaufen laut unfern Gefeten ftatt haben werden : namlich folche die uns einzeln zur Ratifikation vorgelegt e. Das Schloß und haus zu Kreuzlingen und über werden muffen, und folche deren Versteigerung wir zu ben Garten zu Nickenbach. bewilligen haben; hier war aber von Veräusserungen dieser zum Benediktiner, Lioster zu Bellinzona ges dieser lettern Art die Rede und also keine Eile vorhanden. Man geht zur Tagekordnung.

Das Direttorium überfendet folgende Bothschaften :

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die gefeinebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Das Bolliehungsbirektorium vernimmt einen neuen Zug den es euch mitzutheilen fich beeilet. Der Burger 3. Ueber die übrigen in der gemeldten Bothschaft Muller, Unterstatthalter im Distrikt Zofingen, hat weiters angezeigten Giter, ift das Direktorium be fo eben eine Summe von vierhundert Schweizerfranken swaltigt, nach Inhalt des Gesetzes vom 13. Marz 1799. auf den Altar des Vaterlandes gelegt — als eine schwache pu verfügen.

Escher findet dieses Gutachten sen durchaus und deutlich, weil weder die Siter welche das Direktorium ihrer Verkeidigung. Dieses Zeichen von Ergebenheit verkaufen kann, noch diesenigen Verstügung demsetz ken überlacken mird handens sollt auf Site Weiten Gront Gront

> Republifanischer Gruß. Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, 23 a n.

Im Namen bes Direktoriums, der Gen. Gel. mouffon.